

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Mußgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 29. Dezember 1910.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

Verordnung.

(Vom 5. Dezember 1910.)

Die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

Zum Vollzug der Artikel I und III Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 436), wird im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen unsere Verordnung vom 1. November 1907, die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend — Evangelische Landeskirchensteuer-Verordnung — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 477), mit Wirkung vom 1. Januar 1911 wie folgt geändert:

- In § 13 Absatz 1 wird „Steueranschlätze“ durch „Vermögenssteueranschlätze und Einkommensteuerjäge (Normalsteuerjäge der staatlichen Einkommensteuer)“ ersetzt.
- § 15 erfährt nachstehende Änderungen:
Der Inhaltsangabe am Rand ist hinter „Steueranschlätze“ beizufügen: „und Steuerjäge“.

Die Abjage 1 bis 4 werden wie folgt gefajßt:

- In die Erhebungsregister sind sämtliche Steueranschlätze und Steuerjäge, soweit nicht nach dem Nachstehenden Ausnahmen stattfinden, mit den im Staatssteuerkataster festgestellten Beträgen einzutragen. Einsutragende Steueranschlätze und Steuerjäge.
- Sofern einzelne Kirchensteuerpflichtige sowohl mit Einkommensteuerjägen als mit Vermögenssteueranschlätzen zur Staatssteuer veranlagt sind, aber entweder

- a. ihre Einkommensteuerjätze unter 8 Mark oder
 b. ihre Vermögenssteueranschläge unter 3000 Mark betragen,
 so sind bei ihnen ersterenfalls (a) nur die vorhandenen Vermögenssteueranschläge in Spalte 3 oder letzterenfalls (b) nur die vorhandenen Einkommensteuerjätze in Spalte 5 aufzunehmen.
3. Die Steueranschläge und Steuerjätze von in gemischter Ehe lebenden Ehegatten (Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes) werden nur zur Hälfte in Spalte 3 und 5 eingetragen und es wird zugleich der hälftige Bezug durch Beifügung von K $\frac{1}{2}$ mit den vollen Steueranschlägen und Steuerjätzen in Spalte 2 angedeutet. Lebft jedoch ein evangelischer Ehegatte von dem andern nicht evangelischen Ehegatten dauernd getrennt, so werden seine Steueranschläge und Steuerjätze im vollen Betrag in Spalte 3 und 5 aufgenommen.
4. Bei Steuerpflichtigen, welche in gemischter Ehe leben, bleiben Einkommensteuerjätze unter $\frac{8}{2}$ 4 Mark oder Vermögenssteueranschläge unter $\frac{3000}{2}$ 1500 Mark außer Betracht.

Im ersten Satz von Absatz 5 wird „Einkommensteueranschlägen“ durch „Einkommensteuerjäten“ und im Schluffatz von Absatz 6 „Vermögens- und Einkommenssteueranschläge“ durch „Vermögenssteueranschläge und Einkommensteuerjäten“ ersetzt. In Absatz 7 fallen die Worte „der Vermögenssteueranschläge“ sowie „und die Teilbeträge der Einkommensteueranschläge . . . auf die nächst niedrige durch 5 teilbare Zahl“ weg.

3. § 16 Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

Der Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten von den in den Registern eingetragenen Steueranschlägen und Steuerjäten sind die nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom Staatsministerium genehmigten Steuerfüße zugrunde zu legen.

4. In § 18 Absatz 2 wird zwischen „Gesamtsteueranschlägen“ und „die Steuerbeträffnisse“ eingeschoben: „und Gesamtsteuerjäten“.
5. In § 19 Absatz 1 Satz 2 treten zwischen „und“ und „Steuerbeträge“ die Worte: „Steuerjäten sowie der“.
6. In § 20 Absatz 1 werden nach „Steneranschläge“ die Worte: „und Steuerjäten“ eingeschoben. Zugleich erhält die Inhaltsangabe in dem zugehörigen Randbeifatz die Fassung: „Summarische Darstellung der Steueranschläge, Steuerjäten und Steuerbeträge“.
7. § 25 erleidet folgende Änderungen:
 Absatz 2 Buchstabe a wird gefaßt:
 a. War ein Inhaber von Staatssteuerpflichtigem Einkommen oder Vermögen gemäß Artikel 13 Absatz 1a oder b des Gesetzes zur kirchlichen Einkommen- oder Ver-

mögenssteuer nicht beigezogen, so ist bei Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachtrag an Kirchensteuer festzustellen ist, der bisher von der Kirchensteuer freigelassene staatssteuerpflichtige Einkommensteuerjahrs oder Vermögenssteueranschlag mit in Berücksichtigung zu ziehen.

Im gleichen Absatz Buchstabe b wird nach „Steueranschlag“ jeweils „(Steuerjahrs)“ eingeschaltet.

Absatz 4 Satz 2 hat zu lauten:

Wenn z. B. ein zur evangelischen Kirchensteuer mit 2000 Mark Einkommen Veranlagter sich im September 1911 mit einer Katholikin verheiratet und dadurch sein Einkommen von 2000 Mark auf 2200 Mark und der staatliche Steuerjahrs mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an von 30 Mark auf 35 Mark sich erhöht, ändert sich seine Veranlagung zur Kirchensteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an.

In Absatz 5 wird statt „Steueranschlägen“ gesetzt: „Einkommen oder Vermögen“.

8. In § 28 Absatz 4 Satz 3 werden nach „Steueranschläge“ die Worte „oder Steuerjahrs“ eingeschoben.
9. In § 33 Absatz 1 werden die Worte „Steueranschläge, die von je 100 Mark dieser zu entrichtende Steuer“ ersetzt durch: „Steueranschläge und Steuerjahrs, die von je 100 Mark Steueranschlag und von je 1 Mark Steuerjahrs zu entrichtende Steuer.“
10. In § 34 Absatz 3 Buchstabe a und b wird statt „50 Mark“ jeweils „60 Mark“ gesetzt.
11. In § 39 Absatz 2 treten an Stelle der Worte „diesen Kirchengenossen zustehenden Steueranschläge“ die Worte: „auf diese Kirchengenossen festgestellten Steueranschläge und Steuerjahrs“.
12. In § 46 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:
 2. Einkommensteuer von neu zugehenden Pflichtigen, sowie Nachträge und Abgänge an Steuer von Einkommensteueranschlägen werden für die Zeit vor dem 1. Januar 1911 noch wie bisher angelegt.
 3. Ausnahmsweise werden in den Erhebungsregistern über die laufende Landeskirchensteuer für das Jahr 1911 die Steuerbeträge aus den Einkommensteuerjahren unterschiedslos bei dem Oberkirchenrat ausgerechnet.
 4. Werden Zugänge, Nachträge und Abgänge an Staatssteuer aus Einkommensteuerjahren vor der gemäß Artikel III Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 436), vorzunehmenden Feststellung des Prozentjahres angelegt, so haben im Anschluß daran die Steuerverwaltungskommissionen, sofern — bei Unterstellung eines

Prozentsatzes von 8,75 der staatlichen Normalsteuerjähre — die betreffenden Kirchensteuerbeträge die vorgeschriebenen Mindestgrenzen erreichen würden, die erforderlichen Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse für die Kirchensteuer anzulegen und darauf an den Oberkirchenrat einzusenden. Dieser läßt nach Feststellung des endgültigen Prozentsatzes für die kirchliche Einkommensteuer die Steuerberechnung in den Verzeichnissen vornehmen.

13. Die Formulare nach Beilagen 3 bis 5, 7, 8, und 10 bis 13 erhalten die aus den Anlagen ersichtliche Fassung.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dnsch.

Gltzsch.

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Pfarrei: |
Pastorationsstelle: |
Kirchenkasse - Nbr.

Steuerkommissärbezirk:
Polit. Gemeinde:
Steuerdistrikt:
Erhebungsstelle:

Erhebungsregister

über die

Landeskirchensteuer

für das Jahr

19 .

Für obiges Jahr sind zu erheben:
Vermögenssteuer auf je 100 M Steueranschlag ./.
Einkommensteuer auf je 1 M Steuerjah ./.
.



Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Darstellung

der

bei der Landeskirchensteuer für das Jahr 19_____

im Steuerkommissärbezirk _____

in Betracht kommenden Steueranschläge und Steuerätze

mit

Angabe der auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Steuerbeträge.

Für obiges Jahr sind zu erheben:

Vermögenssteuer auf je 100 .M Steueranschlag	..%
Einkommensteuer auf je 1 .M Steueratz	..%

Bemerkungen.

1. Für jeden Steuerdistrikt und jede besondere Abteilung eines solchen sind die Ergebnisse gesondert auf einer Linie anzugeben.
2. Nach Aufzählung der Steuerdistrikte einer politischen Gemeinde sind auf den nächstfolgenden Zeilen die Steuerdistrikte der etwa dieser zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen sofort aufzuführen. Die Steuerdistrikte, welche nicht den Namen der Hauptgemarkung tragen, sind etwas einzurücken.

Wechsels- und Recordungsblatt 1910.

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Hauptsteuerregister
über die
Landeskirchensteuer
für das Jahr 19 .

Zusammenstellung
der
bei der Landeskirchensteuer für das Jahr 19
in Betracht kommenden Steueranschläge und Steuersätze mit Angabe der auf die einzelnen
Steuerkommissärbezirke entfallenden Steuerbeträge.
Gefertigt auf Grund der anliegenden „Darstellungen“ für sämtliche
Steuerkommissärbezirke.

Für obiges Jahr sind zu erheben:
Vermögenssteuer auf je 100 M Steueranschlag M.
Einkommensteuer auf je 1 M Steueratz M.

Beilage 7(zu § 24¹ E. u. S. St. S.).

Pl. Nr. _____

R. S. _____

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Steuerkommissärbezirk :

Erhebungsstelle :

Kirchenliste-Nr. :

Verzeichnis der Zugänge *)

an

Landeskirchensteuer

für den Monat _____ 19__ .

(Monatszugangsverzeichnis.)

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigelegt.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
D. 8.	Steuer- distrikt.	Name, Stand und Wohnung der zur evangelischen Landeskirchensteuer Pflichtigen.	Die Steuer ist angelegt für die Zeit vom Monat. Jahr. bis Ende des Jahres.	Steuer- anschlag (Steuer- satz).	Steuer- fuß	Schuldig- keit.	Zahlung		
							Dezbr.	Januar	
							19 .	19 .	
		I. Von Vermögenssteuer- anschlügen.							
		a. Zugänge im Über- tragungsverfahren.							
		b. Sonstige Zugänge.							
		II. Von Einkommensteuer- anschlügen.							
		a. Zugänge im Über- tragungsverfahren.							
		b. Sonstige Zugänge.							
					Summe .				
		Aufgestellt	, den	19					
		Großk. Steuerkommissär:							
		(Unterschrift.)							
		Geprüft Karlruhe, den		19					
		Oberrevisor des Evang. Oberkirchenrats:							
		(Unterschrift.)							
		Für die Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen.							
		, den		19					
		Evang. Kirchenvereinsrat:							
		(Kirchenvorstand):							
		(Unterschriften.)							

im Monat											Summe der Zahlungen (einschl. der Abgänge).	Hinf. Stand.
11. Februar.	12. März.	13. April.	14. Mai.	15. Juni.	16. Juli.	17. August.	18. Septbr.	19. Oktobr.	20. Novbr.	21.		
. M . J	. M . J	. M . J	. M . J	. M . J	. M . J	. M . J	. M . J	. M . J	. M . J	. M . J	. M . J	. M . J
Abgeschlossen												
, den												
Der Erheber:												
(Unterschrift.)												





Beilage 8

(zu § 21 d. G. M. Z. 18.)

Bl. Nr. _____

Bl. S. _____

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.Steuerkommissärbezirk:
Kirchenkasse-Abt.:

Erhebungsstelle:

Verzeichnis der Zugänge ^{*)}

an

Landeskirchensteuerfür das Jahr 19 .

(Jahreszugangsverzeichnis.)

Für obiges Jahr sind zu erheben:

Vermögenssteuer auf je 100 M. Steueranschlag *fl.*Einkommensteuer auf je 1 M. Steuerfuß *fl.**) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigelegt.
Gesetz- und Verordnungsblatt 1910.

11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.			
im Monat																						Summe der Zahlungen (einschl. der Abgänge).		Rückstand.	
Februar.		März.		April.		Mai.		Juni.		Juli.		August.		Septbr.		October.		Novbr.							
.M.	St.	.M.	St.	.M.	St.	.M.	St.	.M.	St.	.M.	St.	.M.	St.	.M.	St.	.M.	St.	.M.	St.	.M.	St.	.M.	St.	.M.	St.
Abgeschlossen																									
, den 19.																									
Der Erheber:																									
(Unterschrift.)																									





Beilage 10

(zu § 26 G. u. K. B.)

Pl. Nr. _____

N. S. _____

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Steuerkommissärbezirk :

Erhebungsstelle :

Kirchenkasse-Nr. :

Verzeichnis der Nachträge *

an

Landeskirchensteuer

für das Jahr

19 .

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigelegt.



Beilage 11

(An § 26. C. E. M. Z. 23.)

Bl. Nr.R. S.

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Steuerkommissärbezirk:
Kirchenkasse-Nr.:

Erhebungsstelle:

Verzeichnis der Abgänge *)

an

L a n d e s k i r c h e n s t e u e r

für das Jahr

19 .

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigelegt.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
D. B.	Steuer- distrikt.	Name, Stand und Wohnung der zur evangelischen Landes- kirchensteuer Pflichten.	Begründung.	Berechnung Monat, Jahr, Steuer- von welchem an anfallend (Steuer- der Abgang zu berechnen ist. (Steuer- jahr).	
		<p>I. Von Vermögenssteuer- anschlügen.</p> <p>II. Von Einkommensteuer- sätzen.</p>			N 9
<p>Aufgestellt , den 19</p> <p>Großh. Steuerkommissär: (Unterschrift.)</p> <p>Gepf. Karlsruhe, den 19</p> <p>Oberrevision des Evang. Oberkirchenrats: (Unterschrift.)</p> <p>Für die Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen. , den 19</p> <p>Evang. Kirchengemeinderat: Kirchenvorstand: (Unterschriften.)</p>					

(Rückseite.)

(Rückseite.)

**Evangelisch-protestantische Landeskirche im
 Großherzogtum Baden.**

Steuerdistrikt: Bretten.

Register D 3 5.

Forderungszettel über Landeskirchensteuer

nach Maßgabe des Landeskirchensteuergesetzes

(Staatl. Verfassung- und Verwaltungsblatt 1906 Seite 768, 1908 Seite 492
und 1910 Seite 436).

Herr

Vender, Karl, Landwirt, hier

schuldet

für das Jahr 1911.

wofür bescheinigt

Steuerartgattung.	Steuer- ansatz (Steuer- satz).	Steuer- fuß von 100 Mk (von 1 %).	Schuldigkeit.
Vermögenssteuer . . .	475,00 —	1,25	5 94
Einkommensteuer . . .	17 —	8,75	1 49
Steuerzugang . . .	— —	—	—
Steuernachtrag . . .	— —	—	—
		Summe	7 43

 Die Schuldigkeit ist in ihrem ganzen Betrag innerhalb 21 Tagen
 nach erfolgter Anforderung kostenfrei an den Erheber zu bezahlen.

Bretten, den 30. Juni 1911.

Der Kirchensteuererheber.

(Unterschrift.)

Zahlung.

Am 18. Juli 1911 7 Mk 43 Pf.

mit Worten: Sieben Mark 43 Pf.

Der Kirchensteuererheber:

(Unterschrift.)

 Die anagegebenen Steueransätze, Steuerätze und Steuerbeträge
 stimmen mit dem Erhebungsregister überein, was mit dem Anfügen
 beurkundet wird, das dem Pflichten die Einsicht des ihn betreffenden
 Inhalts des Registers gestattet ist.

 Bei gemischten Ehen werden die Schuldigkeiten nur aus der
 Hälfte der für die Staatssteuer maßgebenden Steueransätze und
 Steuerätze der beiden Ehegatten berechnet.

(Seite 1.)

Forderungszettel über evangelische Kirchensteuern.

Herr

in

schuldet für das Jahr 19.

nach umstehenden Entzifferungen:

I. Laut Erhebungsregister D. B.	im Steuerdistrikt	
	Landes-Kirchensteuer an die evang.-prot.	
	Landeskirche im Großherzogtum Baden	„ „
II. Laut Einzugsregister D. B.	für	
den ^{Parr-} Ort		
^{Filial-}		
Orts-Kirchensteuer an die evangelische		
Kirchengemeinde		
	zusammen	„ „

Die angegebenen Steueranschläge, Steuerfäße und Steuerwerte wie die bezeichneten Schuldsigkeiten stimmen mit den Registern überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts der Register gestattet ist.

Bei gemischten Ehen werden die Schuldsigkeiten nur aus der Hälfte der für die Staats- beziehungsweise Gemeindesteuer maßgebenden Steueranschläge, Steuerfäße und Steuerwerte der beiden Ehegatten berechnet.

Gutzifferung der Schuldigkeiten

I. an Landes-Kirchensteuer

II. an Orts-Kirchensteuer

nach Maßgabe der Kirchensteuererträge

(Staatl. Ges. u. Verordn. vom 1. April 1906 S. 768, 1908 S. 492 und 1910 S. 436)

(Staatl. Ges. u. Verordn. vom 1. April 1906 S. 778, 1910 S. 437)

Steuerart.	Steuerbetrag (Steuer- satz)		Schuldigkeit.	
	von 100 M	von 1 M	M	℥
1. Vermögenssteuer				
2. Einkommensteuer				
3. Steuerzugang				
4. Steuernachtrag				
	Summe . .			

Steuerart.	Steuerwert (Steuer- fuß)		Steuerfuß von 100 M (von 1 M)		Schul- digkeit.
	M	℥	M	℥	
1. Steuer aus Liegen- schafts-Vermögen					
2. Steuer aus Betriebs- Vermögen					
3. Steuer aus Kapital- Vermögen					
4. Steuer aus Ein- kommen					
5. Steuerzugang					
6. Steuernachtrag . . .					
	Summe . .				

Die Schuldigkeiten unter I Ziffer 1 und 2 und II Ziffer 1 bis 4 sind zur einen Hälfte innerhalb 21 Tagen, von der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet, zur anderen Hälfte am 1. September zu entrichten.

Die Steuerzugänge und Steuernachträge sind in ihrem ganzen Betrag innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu bezahlen.

Die Zahlung der Kirchensteuer-schuldigkeiten an den Erheber hat kostenfrei zu geschehen.

, den

19

Der Kirchensteuererheber:

(Unterschrift.)

(Seite 4.)

Zahlung.

Am	ten	19	
I. Landes-Kirchensteuer	
II. Orts-			
	zusammen

mit Worten :

wofür bescheinigt der Kirchensteuererheber :

(Unterschrift.)

Am	ten	19	
I. Landes-Kirchensteuer	
II. Orts-			
	zusammen

mit Worten :

wofür bescheinigt der Kirchensteuererheber :

(Unterschrift.)

Druck und Verlag von **Maisch & Vogel** in Marctube.



